



Brüssel, den 6. Oktober 2017
(OR. en)

12986/17

RECH 328
COMPET 650
IND 240
ENER 393
AGRI 532
ENV 822
AVIATION 131
MI 686
SAN 342

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Oktober 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2017) 339 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
ZUSAMMENFASSUNG DER ZWISCHENBEWERTUNG der
Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont 2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2017) 339 final.

Anl.: SWD(2017) 339 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2017
SWD(2017) 339 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER ZWISCHENBEWERTUNG

der

Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont 2020

{SWD(2017) 338 final}

DE

DE

ZUSAMMENFASSUNG

Gemeinsame Unternehmen, die nach Artikel 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichtet werden, sind ein besonderes Rechtsinstrument für die Umsetzung von Horizont 2020 durch eine öffentlich-private Partnerschaft (public-private partnership, PPP) in wichtigen strategischen Bereichen. Ihr Ziel ist es, Forschungs- und Innovationsvorhaben durchzuführen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und die großen gesellschaftlichen Herausforderungen unter aktiver Beteiligung der europäischen Industrie zu bewältigen.

Derzeit gibt es sieben Gemeinsame Unternehmen, mit denen spezifische Teile von Horizont 2020 in den folgenden Bereichen umgesetzt werden: Verkehr (CleanSky2, Shift2Rail und SESAR), Verkehr/Energie (FCH2), Gesundheit (IMI2), Biobasierte Industriezweige (BBI) und Elektronikkomponenten und -systeme (ECSEL). Während der Laufzeit des Rahmenprogramms werden sie rund 10 % des Gesamtbudgets von Horizont 2020 verwalten und durch die Hebelwirkung zusätzliche private Mittel seitens der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen mobilisieren.

Für jedes Gemeinsame Unternehmen sieht der jeweilige Rechtsrahmen eine Zwischenbewertung vor, die mithilfe unabhängiger Experten durchzuführen ist. Die Kommission ist verpflichtet, einen Bericht in Form einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu verfassen, der auf die Schlussfolgerungen der Bewertungen und die entsprechenden Anmerkungen der Kommissionsdienststellen eingeht. In dem Bericht sollten auch die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen berücksichtigt werden, die die unabhängigen Experten in den Abschlussbewertungen der sechs Gemeinsamen Unternehmen formuliert haben, die im Rahmen des FP7 eingerichtet worden waren (SESAR, ARTEMIS, CLEAN SKY, ENIAC, FCH und IMI).

Von Oktober 2016 bis Juni 2017 bewerteten insgesamt 39 unabhängige Experten in sieben Gruppen die bis Ende 2016 realisierten Fortschritte der sieben im Rahmen von Horizont 2020 eingerichteten Gemeinsamen Unternehmen; die Arbeiten erstreckten sich auch auf die sechs Gemeinsamen Unternehmen, die im Rahmen des FP7 eingerichtet worden waren.

Diese Arbeitsunterlage enthält den Standpunkt der Kommissionsdienststellen zu den Leistungen der sieben Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont 2020 auf der Grundlage der Ergebnisse der sieben Expertengruppen, der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation der Interessenträger und der Befragung der Projektkoordinatoren.

Die generelle Schlussfolgerung lautet, dass die auf Gemeinsamen Unternehmen basierenden PPP im Rahmen von Horizont 2020 im Vergleich zum FP7 Effizienzverbesserungen erzielt haben, auch wenn die meisten von ihnen zu diesem frühen Zeitpunkt noch keine konkreten Projektergebnisse vorweisen können. Es ist den Gemeinsamen Unternehmen zudem effektiv gelungen, die wichtigsten Forschungs- und Innovationsakteure der jeweiligen Industriezweige zu mobilisieren, und sie haben ihr Potenzial als wichtige Triebfeder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und zur Bewältigung zentraler sozioökonomischer Herausforderungen bewiesen. Hinsichtlich der Mobilisierung privater Mittel sind die Gemeinsamen Unternehmen auf gutem Weg, die im jeweiligen Rechtsrahmen festgelegten Ziele zu erreichen.

Die Industriezweige, in denen Gemeinsame Unternehmen eingerichtet wurden, sind für Europa nicht nur von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, sondern es sind zugleich Bereiche, in

denen die identifizierten Marktrisiken langfristige konzertierte Forschungs- und Innovationsanstrengungen erfordern. Unter Berücksichtigung des sektorspezifischen Bedarfs fördern die Gemeinsamen Unternehmen Synergien, indem sie Elemente des gesamten Innovationsprozesses (von Forschungsergebnissen bis hin zu marktnahen Aktivitäten) miteinander verbinden und die Schaffung eines Binnenmarktes für innovative Technologien, Produkte und Dienstleistungen erleichtern.

Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen – die von der überwiegenden Mehrheit der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben, geteilt wird – sind die Gemeinsamen Unternehmen auf gutem Weg, die Zielvorgaben zu erreichen, auch wenn eine Reihe von Defiziten festgestellt wurde, die von den Gemeinsamen Unternehmen und den Kommissionsdienststellen angegangen werden müssen, um die Funktionsweise der Gemeinsamen Unternehmen zu verbessern, konkrete Ergebnisse zu gewährleisten und eine objektive Bewertung ihrer Wirkungsweise zu ermöglichen.

Stärken

Die Bewertungen, die von den Auffassungen der an der Konsultation beteiligten Interessenträger untermauert werden, bestätigten die **fortdauernde Relevanz** der sieben Gemeinsamen Unternehmen, da sie direkt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verwirklichung der politischen Ziele der EU beitragen. Die Hauptstärke der Gemeinsamen Unternehmen ist ihre **Fähigkeit, große, strategisch wichtige Industriepartner** in vorrangigen Politikbereichen der Union über Grenzen und Geschäftsfelder hinweg für eine Zusammenarbeit zu mobilisieren und – im Vergleich zur Standardforschung – wesentliche Fortschritte herbeizuführen. Dieser Effekt ist bei allen Gemeinsamen Unternehmen zu beobachten. Die Gemeinsamen Unternehmen haben auch **erfolgreich die Fragmentierung überwunden**, die in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen festzustellen war: Sie haben konkurrierende oder sogar bislang isoliert agierende Interessenträger zusammengebracht und dauerhafte Kooperationsnetze geschaffen. Auch wenn die endgültige Summe der **dank der Hebelwirkung mobilisierten Mittel** erst am Ende der Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen bekannt sein wird, deuten die derzeitigen Schätzungen der Kommission zur Finanzierung durch den privaten Sektor darauf hin, dass bereits vier der sieben Gemeinsamen Unternehmen die Zielvorgaben erreicht haben bzw. sogar darüber hinausgehen, während die verbleibenden drei sich dem Ziel annähern.

In Bezug auf die Offenheit besteht allgemein Einigkeit darüber, dass die Gemeinsamen Unternehmen der zweiten Generation im Vergleich zur ersten Generation eine **offenere und unkompliziertere Politik der Mitgliedschaft** von Privatunternehmen entwickelt haben, die ebenso wie die Förderkriterien eindeutig in den jeweiligen Ratsverordnungen erläutert wird. Die Gemeinsamen Unternehmen setzen das Programm mit kleinen Teams um und konzentrieren sich auf Forschungsprioritäten, die weitgehende **Kohärenz** zu den entsprechenden Horizont-2020-Maßnahmen aufweisen. Es handelt sich um **schlanke, effiziente Strukturen**, von denen die meisten von der vereinfachten und einheitlicheren Anwendung der Regeln und Abläufe von Horizont 2020 profitieren. Bei Leistungsindikatoren wie „Vorlaufzeit bis zur Gewährung der Finanzhilfe“, „Zeit bis zur Mitteilung“ und „Zeit bis zur Auszahlung“ liegen die Werte allesamt innerhalb der Zielvorgaben. Infolgedessen ist eine hohe **Zufriedenheit der Interessenträger** mit den Leistungen der Gemeinsamen Unternehmen festzustellen (über 90 %).

Herausforderungen

Zwar besteht Einvernehmen darüber, dass die im Rahmen von Horizont 2020 tätigen Gemeinsamen Unternehmen auf gutem Weg sind, ihre Zielvorgaben zu erreichen, doch haben die sieben Expertengruppen auch eine Reihe von Problemen ermittelt, die angegangen werden müssen, damit die Gemeinsamen Unternehmen ihr Potenzial und ihre Wirkung voll entfalten können. Da jedes Gemeinsame Unternehmen spezifische Besonderheiten aufweist, sind nur einige dieser Herausforderungen allen gemeinsam.

Auch wenn allgemein anerkannt wird, dass die meisten Hauptakteure der jeweiligen Branchen bereits aktiv beteiligt sind, fordern viele der Expertengruppen die **Einbeziehung eines breiteren Spektrums** von Interessenträgern entweder in die Verwaltungsstrukturen oder bei den eingereichten Vorschlägen. Die **begrenzte Interaktion** zwischen den **Verwaltungsräten** und den **beratenden Gremien** ist ebenfalls ein Thema, bei dem Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden sollten. Zudem sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um die Aktivitäten der Gemeinsamen Unternehmen an **Maßnahmen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene anzupassen**.

Mehrere Expertengruppen haben die Auswahl der **zentralen Leistungsindikatoren** kritisiert, die zur Messung der jeweiligen spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinsamen Unternehmen herangezogen werden. Sie schlagen vor, die gesamte Palette der Leistungsindikatoren **zu überprüfen und neu zu definieren**, indem Indikatoren für die globale Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige einbezogen werden. Angeregt wurde zudem, die Indikatoren mit Ausgangsdaten zu verknüpfen, damit die im Laufe der Zeit erreichten Fortschritte besser gemessen werden können.

In den Expertenberichten wird auf die **uneinheitlichen KMU-Beteiligungsquoten**, aufmerksam gemacht, die im Durchschnitt niedriger sind als diejenigen, die bei den Pfeilern II (LEIT-Teil) und III (gesellschaftliche Herausforderungen) von Horizont 2020 festgestellt wurden – ein Ergebnis, das auf Kostenerwägungen und langfristige Verpflichtungen zurückzuführen sein könnte. Ebenso sind die **Beteiligungsquoten der EU-13** zwar gegenüber dem Siebten Rahmenprogramm gestiegen, doch sind sie insgesamt immer noch niedriger als die bereits niedrigen Quoten bei den Pfeilern II und III. Erforderlich sind auch die **Verbesserung** und der Ausbau der **Kommunikationsmaßnahmen**, wobei insbesondere für eine wirksame **Verbreitung** der Projektergebnisse gesorgt werden muss.